

Anlage 1

zu § 7 Abs. 1

Unterkünfte für Kaninchen**Käfiggröße mindestens 50 x 50 x 45 cm – jeweils 1 Tier****(Zwergrassen und Kleine Rassen):**

Kleinwiddler, Rhönkaninchen, Kleinchinchilla, Marburger Fehkaninchen, Sachsengold, Deilenaar, Schweizer Fehkaninchen, Luxkaninchen, Kleinsilberkaninchen, Dreifarben Kleinschecken, Englische Scheckenkaninchen, Holländer – Kaninchen, Lohkaninchen, Marderkaninchen, Siamesen, Schwarzgran-
nen, Hermelin, Zwergschecken-Kaninchen, Farbenzwergraninchen, Dreifarbenschecken – Rex, Havanna
– Rex, Schwarz – Rex, Gelb – Rex, Blaugrauer – Rex, Feh – Rex, Lux – Rex, Loh – Rex, Marder – Rex,
Russen – Rex, Rex – Zwerge, Fuchskaninchen, Fuchszwerge

Käfiggröße mindestens 60 x 60 x 47,5 cm – jeweils 1 Tier**(Mittlere Rassen):**

Groß Chinchilla, Helle Großsilber, Mecklenburger Schecken, Deutsche Großsilber, Burgunder, Blaue
Wiener, Schwarze Wiener, Hotot, Rote Neuseeländer, Weiße Neuseeländer, Kalifornier, Groß Marder,
Weiße Wiener, Grau Wiener, Dreifarbenschecken, Japanerkaninchen, Thüringerkaninchen, Weißgran-
nenkaninchen, Hasenkaninchen, Tschechische Schecken, Separator, Alaska, Havanna, Satin – Elfenbein,
Satin – Schwarz, Satin – Rot, Satin – Blau, Satin – Havanna, Satin – Chinchilla, Satin – Siam gelb, Satin
– Siam blau, Satin – Marder blau, Satin – Marder braun, Satin – Castor, Satin – Feh, Satin – Perlfeh, Satin
– Lux, Satin – Thüringer, Satin – Hasenfarbig, Blau – Rex, Castor – Rex, Chin – Rex, Weiß – Rex, Dal-
matiner – Rex, Japaner – Rex, Angorakaninchen

Käfiggröße mindestens 70 x 70 x 60 cm – jeweils 1 Tier**(Große Rassen):**

Riesen grau, Riesen weiß, Riesenschecken, Widdler, Meißner Widdler, Englische Widdler

Volieren mindestens 100 x 100 x 100 cm:

Zugelassen für jeweils 1 Muttertier mit Wurf

Anlage 2**zu § 9 Abs. 1****Unterkünfte für Hausgeflügel****Puten:**

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 1 Tier, alle Wirtschaftsrassen

Gänse (Wirtschaftsrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 1 Tier, alle Wirtschaftsrassen

Enten (Wirtschaftsrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere Käfig: 70 x 70 x 70 cm, 1 Tier

Alle übrigen Entenrassen:

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 4 Tiere

Käfig: 70 x 70 x 70 cm, 2 Tiere

Käfig: 50 x 50 x 50 cm, 1 Tier

Hühner (Großrassen und einige Mittelrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere

Käfig: 70 x 70 x 70 cm, 1 Tier

Rassen: Altenglische Kämpfer, Altsteirer, Amrocks, Andalusier, Asil, Augsburger, Australorps, Barnevelder, Bergische Kräher, Bergische Schlotterkämme, Bielefelder Kennhühner, Brahma, Brakel, Breda, Brügger Kämpfer, Cochin, Creve-Coeur, Croad-Langshan, Cubalaya, Deutsche Lachshühner, Deutsche Langshan, Deutsche Reichshühner, Deutsche Sperber, Dominikaner, Dorking, Dresdner, Empordanesa, Eulenbarthühner, Friesenhühner, Hamburger, Houdan, Indische Kämpfer, Italiener, Jersey Giants, Kastilianer, Katalanier, Kraienköpfe, Krüper, Koeyoshi, La Fleche, Lakenfelder, Leghorn, Lüttischer Kämpfer, Madras, Marans, Malaiken, Mechelner, Minorca, Moderne Englische Kämpfer, Nackthalshühner, New Hampshire, Niederrheiner, Norwegische Jaerhühner, Orloff, Orpington, Ostfriesische Möwen, Paduaner, Phönix, Plymouth Rocks, Ramelsloher, Redcaps, Rheinländer, Rhodeländer, Sachsenhühner, Shamo-Kämpfer, Satsumadori, Spanier, Sulmtaler, Sumatra, Sudheimer, Sudanesische Kämpfer, Sussex, Tomaru, Tuzo, Vogtländer, Vorwerkhühner, Welsumer, Westfälische Totleger, Wyandotten, Yamato, Yokohama

Onagadori (Japanisches Langschwanzhuhn):

Voliere 100 x 100 x 200 cm, 1 Tier

Hühner (Mittelrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere

Käfig: 60 x 60 x 60 cm, 1 Tier

Rassen: Annaberger Haubenstrupphühner, Appenzeller Barthühner, Appenzeller Spitzhauben, Araucana, Brabanter, Brabanter Bauerhühner, Denizil-Kräher, Holländer Haubenhühner, Kaulhühner, Penedesenca, Seidenhühner, Sultanhühner, Thüringer Barthühner, Perlhühner

Hühner (Zwergrassen):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 4 Tiere

Käfig: 50 x 50 x 50 cm, 1 Tier

Alle Zwergrassen, laut Standard

Spezielle Hühnerrassen:

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere

Käfig: 60 x 60 x 60 cm, 1 Tier für folgende Hühner:

Rassen: Java-Bankivahuhn (*Gallus gallus bankiva*), Cochinchina-Bankivahuhn (*Gallus gallus gallus*), Sonnerathuhn (*Gallus sonnerati*)

Zierfasane (laut Standard):

Voliere: 100 x 100 x 100 cm, 2 Tiere

Goldfasan, Amherstfasan, Königsfasan, Pfaufasan:

Voliere: 100 x 200 x 100 cm, 2 Tiere

Pfau:

Voliere: 200 x 200 x 200 cm, 2 Tiere

Anlage 3

zu § 10 Abs. 1

Unterkünfte für Haustaubenrassen

Kleine Taubenrassen (alle Tümmler und Brieftauben)

40 x 40 x 40 cm (Länge, Breite, Höhe) - jeweils ein Tier

Mittelgroße Taubenrassen (Formentauben, Warzentauben, Huhntauben, Kropftauben, Farbentauben, Trommeltauben, Strukturtauben)

50 x 50 x 50 cm (Länge, Breite, Höhe) - jeweils ein Tier

Große Taubenrassen (altdeutsche Kröpfer, ungarische Riesentauben, Römer, Saarlandtauben, Montaubentauben)

60 x 60 x 60 cm (Länge, Breite, Höhe) - jeweils ein Tier

Anlage 4**zu § 11 Abs. 1****Tierschauen mit anderen Vögeln als Hausgeflügel und Haustauben****I Haltung in Ausstellungskäfigen (Mindestkäfigmaße, gelten jeweils für einen Vogel)**

1. Ausstellungskäfige für Farbkanarien, Gesangskanarien, Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden sowie in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel (zB Sperlinge, Ammern, Laubsänger, etc.)

Mindestfläche 540 cm², Mindesthöhe 29 cm²

2. Ausstellungskäfige für rassenspezifische Positurkanarien

Positurkanarien der Rassen Yorkshire und Frisé, etc.

28 x 17,6 x 38 cm (L x B x H)

Positurkanarien der Rasse Border

30,5 x 12 x 29,5 cm (L x B x H)

Positurkanarien der Rassen Gloster und Norwich

30,3 x 12,5 x 26 cm (L x B x H)

Positurkanarien der Rasse Pariser Trompeter

36 x 12,5 x 30 cm (L x B x H)

3. Ausstellungskäfige für Wellensittiche, Schönstsittiche, Glanzsittiche, Schmucksittiche, Noephemas, Agapornis, Sperlingspapageien, Katharinasittiche, Frühlingspapageien, Blaukrönchen, Prachtfinken, Farbfinken, Kubafinken, Ammernartige, Schnäpper, Organisten, Kleine Wachteln sowie in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel

35,6 x 16,5 x 30,7 cm (L x B x H)

4. Ausstellungskäfige für Rossellasittiche, Stanleysittiche, Gelbbauchsittiche, Brownsittiche, Nymphensittiche, Sings-Vielfarbensittiche, Rotsteiß-Gelbsteinsittiche, Hooded-Goldschultersittiche, Narethasittiche, Spring-Ziegensittiche, Rosenbrustsittiche, Rosenkopfsittiche, Mönchsittiche, Goldstirnsittiche, Elfenbeinsittiche, Rotschwanzsittiche (Pyrrhura), Schwarzohr-Maximilian-Veilchenpapageien, Mohrenkopf-Rotbauch-Braunkopf-Goldbugpapageien, Grünfingel-Rostkappenpapageien sowie sonstige Schmalschnabelsittiche, Kardinele; Kernbeißer, Stare, Hackengimpel, Sonnenvogel und in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel

46,5 x 24,5 x 40 cm (L x B x H)

5. Ausstellungskäfige für Loris, Feigenpapageien, Schwalbensittiche, Aratingas, sonstige Keilschwanzsittiche sowie Bartvögel, Pittas, Amerikanische Spottdrosseln und in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel

51 x 24,5 x 46 cm (L x B x H)

6. Ausstellungskäfige für Blasskopfsittiche, Pennantsittiche, Adelaidsittiche, Strohsittiche, Schildsittiche, Bergsittiche, Princess of Wales Sittiche, Barnardsittiche, Cloncurrysittiche, Bauers Ring Sittiche, Kragensittiche, Rotkappensittiche, Rotflügelsittiche, alle Edelpapageien, Halsbandsittiche, Langschwanzedelsittiche, Pflaumenkopfsittiche, Schwarzkopfedelsittiche, Klein- und Mittelbeos sowie in Größe und Verhalten vergleichbare Vögel

52 x 30,5 x 61 cm (L x B x H)

7. Ausstellungskäfige für große Wachteln wie Baumwachteln, Schopfwachteln

40 x 40 x 40 cm (L x B x H)

8. Ausstellungskäfige für Wellensittiche in Gruppenhaltung (max. vier Tiere pro Käfig)

51,4 x 22,5 x 33 cm (L x B x H)

II Haltung in Volieren

zu § 11 Abs. 1

I. Folgende Volieren (Maße sind in Länge, Breite und Höhe angegeben) sind zugelassen:

Alle angeführten Arten und alle nicht angeführten Arten, die den biologischen Bedürfnissen der angeführten Arten in Größe und Bewegung entsprechen, sollten wenn möglich nur paarweise ausgestellt werden.

Für alle Arten gilt, dass sie sowohl für die Prämierung wie auch in Rahmen- und Präsentationsschauen nur in Volieren untergebracht werden dürfen.

Volieren müssen an die Bewegungsform der Art angepaßt sein.

Maße der Volieren (in Länge, Breite und Höhe oder in Rauminhalt angegeben) stellen Mindestmaße dar. Die Grundfläche der Volieren hat mindestens 1 m², die Höhe mindestens 2 m zu betragen.

Chinasittich (*Psittacula derbiana*)

Voliere: 2x1x2 m od. 4 m³

Großer Alexandersittich (*P. eupotria*)

Voliere: 2x1x2 m od. 4 m³

Königsittiche (Genus *Alisterus*) alle

Voliere: 2x1x2 m od. 4 m³

Felsensittich (Genus *Cyanoliseus*)

Voliere: 2x1x2 m od. 4 m³

Kakadus (Genus *Cacatua*) alle Arten bis 38 cm Gesamtlänge

Voliere: 1x1x2 m od. 2 m³

z.B: Goffinikakadu (*C. goffini*), Kleiner Gelbhaubenkakadu (*C.s.sulphurea*), Orangehaubenkakadu (*C.s.citrinocristata*)

Kakadus (Genus *Cacatua*) alle Arten über 38 cm Gesamtlänge

Voliere: 2x1x2 m od. 4 m³

z.B.: Molukkenkakadu (*C. moluccensis*), Großer Gelbhaubenkakadu (*C.g.galerita*), Tritonkakadu (*C. triton*), Weißhaubenkakadu (*C. alba*)

Amazonen (Genus *Amazona*) alle Arten bis 38 cm Gesamtlänge

Voliere: 1x1x2 m od. 2 m³

z.B: Blaustirnamazone (*A. aestiva*), Venezuelaamazone (*A. amazonica*)

Amazonen (Genus *Amazona*) alle Arten über 38 cm Gesamtlänge

Voliere: 2x1x2 m od. 4 m³

z.B: Doppelgelbkopfamazone (*A. o. oratrix*)

Graupapageien (Genus *Psittacus*) alle

Voliere: 1x1x2 m od. 2 m³

Ara (Genus *Ara*) alle

Voliere: 2x2x2 m od. 8 m³

Hyazinthara (*Anodorhynchus hyacinthinus*)

Voliere: 2,5x2x2 m od. 10 m³

Anlage 5**zu § 18 Abs. 2****Mindestanforderungen für Tausch- und Erwerbsbörsen mit Reptilien (Reptilienbörsen)****1. Anforderungen an Unterkünfte:**

- 1.1.** Für den An- und Abtransport sowie für die zeitweilige Unterbringung von nicht ausgestellten Reptilien und Amphibien sind thermostabile Behältnisse (zB Kühlboxen, Styroporboxen oder Ähnliches) zu verwenden; erforderlichenfalls sind sie durch Wärmeakkus oder -flaschen zu temperieren.
- 1.2.** Als Ausstellungsunterkünfte für Reptilien dürfen außer Terrarien und Aquarien nur Klarsichtboxen, die über eine ausreichende Belüftung verfügen, Verwendung finden.
- 1.3.** Die Ausstellungsunterkünfte müssen mit einem geeigneten Bodensubstrat zur Aufnahme von Ausscheidungen eingestreut sein.
- 1.4.** Bei Echsen hat die Seitenlänge der Ausstellungsunterkünfte der Länge des angebotenen Tieres zu entsprechen; bei Schlangen muss eine Seitenlänge der halben Gesamtlänge des Tieres entsprechen.
- 1.5.** Tiere, die einzeln gehalten werden müssen, müssen auch einzeln zum Verkauf angeboten werden. Tiere, die in einer Gruppe aufgezogen wurden oder in Gruppen leben, dürfen nur als Gruppe verkauft werden und sollen auch zusammen in einer Unterkunft untergebracht werden.
- 1.6.** Die Unterkünfte müssen sauber gehalten werden.
- 1.7.** Die Unterkünfte sind in einer Mindesthöhe von 70 cm (Tischhöhe) aufzustellen.

2. Verbote

- 2.1.** Das Anbieten und der Verkauf von Chamäleons auf Tausch- und Verkaufsbörsen ist aus Tierschutzgründen verboten.
- 2.2.** Verboten sind
 - 2.2.1. das Beklopfen sowie das Schütteln der Käfige und Behälter,
 - 2.2.2. die Mitnahme von Hunden in die Ausstellungsräume
 - 2.2.3. das Betreten der Ausstellungsräume mit Kinderwagen.
- 2.3.** Die Entnahme von Tieren aus den Unterkünften darf ausschließlich durch den Anbieter erfolgen.

3. Überwachung

- 3.1.** Die angebotenen Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere Person mit der Überwachung zu beauftragen.
- 3.2.** Solange die Tierbörse öffentlich zugänglich ist, hat eine qualifizierte und zuverlässige Aufsichtsperson über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

Anlage 6**zu § 18 Abs. 2****Mindestanforderungen für Tausch- und Erwerbsbörsen mit Fischen und Amphibien
(Fisch- und Amphibienbörsen)****1. Anforderungen an Unterkünfte**

- 1.1.** Für den An- und Abtransport sowie für die zeitweilige Unterbringung von nicht ausgestellten Amphibien und Fischen sind thermostabile Behältnisse (zB Kühldosen, Styroporboxen oder Ähnliches) zu verwenden; erforderlichenfalls sind sie durch Wärmeakkus oder -flaschen zu temperieren.
- 1.2.** Für Tiere, die der natürlichen Nahrungskette unterliegen, ist ein Sichtschutz erforderlich.
- 1.3.** Als Ausstellungsunterkünfte für Amphibien dürfen nur außer in Terrarien und Aquarien Klarsichtboxen, die über eine ausreichende Belüftung verfügen müssen, verwendet werden.
- 1.4.** Die Ausstellungsunterkünfte sind erforderlichenfalls mit einem geeigneten Bodensubstrat zur Aufnahme von Ausscheidungen auszustatten.
- 1.5.** Bei Amphibien hat die Seitenlänge der Ausstellungsunterkunft der eineinhalbfachen Kopfrumpflänge des angebotenen Tieres zu entsprechen.
- 1.6.** Die Ausstellungsunterkünfte für Fische müssen größenmäßig den Anforderungen der angebotenen Tiere entsprechen. Behälter mit einem Wasservolumen von weniger als einem Liter dürfen nicht verwendet werden.
- 1.7.** Werden Fische in Beuteln angeboten, so müssen diese ausreichend groß sein. Außer bei kleinen Fischen (weniger als fünf cm Körperlänge) muss jedem Fisch ein Wasservolumen von ca. einem Liter zur Verfügung stehen.
- 1.8.** Das Luftvolumen muss mindestens das Doppelte des Wasservolumens betragen. Die Beutel müssen so aufgestellt werden, dass sie besichtigt werden können, ohne sie anheben zu müssen.
- 1.9.** Das Anbieten von Fischen in Beuteln darf höchstens zwei Stunden dauern.
- 1.10.** Die Behältnisse sind in einer Mindesthöhe von 70 cm (Tischhöhe) aufzustellen.
- 1.11.** Das Beklopfen und das Schütteln der Behälter sind verboten.

2. Wasserbeschaffenheit

- 2.1.** Um ein starkes Absinken des Wasserspiegels in den Behältern während der Börse zu verhindern, ist nach Bedarf Wasser nachzufüllen.
- 2.2.** Die Wassertemperatur und Wasserqualität in den Behältnissen muss während der gesamten Veranstaltungsdauer den Bedürfnissen der jeweils angebotenen Fische entsprechen.

3. Überwachung

Die angebotenen Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere Person mit der Überwachung zu beauftragen.

Solange die Tierbörse öffentlich zugänglich ist, hat eine qualifizierte und zuverlässige Aufsichtsperson über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

Anlage 7**zu § 18 Abs. 2****I. Mindestanforderungen für Tausch- und Erwerbshörsen mit Vögeln**

Für folgende Vogelarten dürfen die folgenden Mindestabmessungen nicht unterschritten werden:

Haustaubenrassen (maximal zwei Tiere pro Käfig)

Kleine Rassen: 40 x 40 x 40 cm

Mittelgroße Rassen: 50 x 50 x 50 cm

Große Rassen: 60 x 60 x 60 cm

Werden Tauben in größeren als den angeführten Käfigen untergebracht, so kann die Besatzdichte unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der Tiere erhöht werden, sofern die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Hühnervögel ausgenommen Fasane und Puten (maximal zwei Tiere pro Käfig)

Kleine Rassen (sowie Rebhühner und Steinhühner): 50 x 50 x 50 cm

Mittelgroße Rassen (sowie Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm

Große Rassen: 70 x 70 x 70 cm

Enten (maximal zwei Tiere pro Käfig): 70 x 70 x 70 cm

Gänse, Puten und Fasane (maximal zwei Tiere pro Käfig): 100 x 100 x 100 cm

Wird Geflügel in größeren als den angeführten Käfigen untergebracht, so kann die Besatzdichte unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der Tiere erhöht werden, sofern die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Pfaue

Pfaue sind in verletzungssicheren Transportkisten anzubieten. Die Gesamtverweildauer von Pfauen bei der Veranstaltung darf drei Stunden nicht übersteigen.

Wachteln

Aufbaumende Wachteln (zB Virginiawachtel) dürfen nur in Käfigen mit den Mindestmaßen 40 x 40 x 40 cm angeboten werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Tiere pro Käfig untergebracht werden.

Für alle anderen Vogelarten gelten die Mindestmaße gemäß Anlage 4.

II. Für Tausch- und Erwerbsbörsen mit Vögeln gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen:**1. Sonstige Anforderungen an Käfige**

1.1. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vögel nur in gereinigten und desinfizierten Käfigen untergebracht werden.

1.2. Als Einstreu sind Holzgranulat, ein Gemisch aus Sägespänen und Sand oder andere saugfähige Materialien (z.B. Papiereinlagen) zu verwenden.

1.3. Die Verwendung von Futter als Einstreu ist aus Hygienegründen verboten.

1.4. Die Funktionsfähigkeit der Futter- und Tränkeeinrichtungen ist vom Verantwortlichen zu kontrollieren.

2. Trinkwasser und Futter

2.1. Tauben und Geflügel müssen, sofern sie sich länger als sechs Stunden in der Veranstaltungsstätte befinden, mit Futter und Wasser versorgt werden.

2.2. Anderen Vögeln muss ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen.

2.3. Es muss gewährleistet sein, dass auch rangniedrigere Tiere jederzeit Zugang zu Futter- und Wasserstellen haben.

3. Ausstattung der Veranstaltungsstätte

3.1. Räume, in denen Tausch- und Erwerbsbörsen mit Vögeln stattfinden, müssen gut belüftbar sein. Fenster und Türen, die unmittelbar ins Freie führen, müssen so gesichert sein, dass Vögel nicht entweichen können.

3.2. Tauben, Hühner-, Enten- und Gänsevögel dürfen, in Abhängigkeit von der Witterung, auch auf Freiflächen, die den Veranstaltungsräumen angeschlossen sind, angeboten werden.

4. Temperatur

Bei Tausch- und Erwerbsbörsen für Vögel darf die Raumtemperatur nicht unter 12° C absinken. Bei Geflügel und Papageienvögeln, die ganzjährig in Freivolieren mit Schutzräumen gehalten werden, kann die Umgebungstemperatur auf maximal 5° C absinken.

5. Umgang

Das Anbieten der Vögel hat so zu erfolgen, dass sie keinen gesundheitlichen Schaden nehmen können und in ihrem Verhalten nicht gestört werden.

6. Überwachung

6.1. Die angebotenen Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere Person mit der Überwachung zu beauftragen.

6.2. Solange die Tierbörse öffentlich zugänglich ist, hat eine qualifizierte und zuverlässige Aufsichtsperson über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.